

36 Verfahren und Prozesse

37 Um die ambitionierten Transformationsprozesse schnellstmöglich umzusetzen, ist
38 es erforderlich, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu optimieren – sowohl bei
39 Planfeststellungsverfahren als auch bei der Zulassung von Anlagen und im Bau-
40 und Planungsrecht. Dies erfordert ein zielorientiertes Vorgehen des Gesetzgebers
41 und die Mitwirkung der Verwaltung sowie der Vorhabenträger. Bisherige und auch
42 jüngst geschaffene Verfahrensschritte sind zu evaluieren, die materiellen
43 Anforderungen an die Planungs- und Genehmigungsverfahren auf ihre Effizienz zu
44 hinterfragen und identifizierte Hemmnisse zügig zu beseitigen. Dabei gilt es auch,
45 positive Ansätze aus Pilotverfahren dauerhaft in der Genehmigungspraxis zu
46 etablieren.

47

48 Handlungsleitend sind für Bund und Länder die folgenden Leitgedanken, Ziel-
49 setzungen und konkreten Änderungsvorhaben:

50

51 Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, den formellen und materiellen
52 Prüfungsumfang auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Diesem Zweck dient
53 auch das **Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben** und der
54 gezielten Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung.
55 In die laufende Überprüfung des geltenden Rechts auf Potentiale zur Verfahrens-
56 beschleunigung durch Bund und Länder ist daher auch die entsprechende
57 Umsetzung des EU-Rechts – auch im Hinblick auf bereits vollzogene Umsetzungen
58 – einzubeziehen.

59

60 **Allgemeines Verfahrensrecht**

61 Bund und Länder wirken auf eine **frühzeitige, effektive, straffe und zielorientierte**
62 **Kommunikation** zwischen Vorhabenträgern und Behörden sowie Bürgerinnen und
63 Bürgern sowie Umweltverbänden hin. Doppelbeteiligungen oder Doppel-
64 kommunikation sollten dabei in jedem Fall vermieden werden. Die Kommunikation
65 soll die relevanten Konfliktfelder berücksichtigen und ergebnisorientiert befrieden.
66 Dazu soll die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3
67 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) stärker genutzt werden. Die Durchführung
68 einer Antragskonferenz – möglichst früh vor Antragsstellung – soll bei komplexen
69 Verfahren und geringer Erfahrung der Beteiligten in Genehmigungsverfahren zum

70 Regelfall werden. Ungeachtet dessen können im Fachrecht abweichende
71 Regelungen getroffen werden, sofern diese gegenüber der Durchführung einer
72 Antragskonferenz eine beschleunigende Wirkung haben. Zentral für die
73 Beschleunigung der Verfahren sind vor allem eine Verkürzung von gesetzlich
74 vorgesehenen Fristen und die Fakultativstellung des Erörterungstermins im
75 Rahmen z.B. der Planfeststellung. In einigen Fällen ist die Durchführung eines
76 Erörterungstermins bereits jetzt fakultativ, der Bund wird auch dort sowie darüber
77 hinaus Fristverkürzungen und Fakultativstellung von Erörterungsterminen im
78 weitestmöglichen Umfang in seinen materiellen Gesetzesvorhaben umsetzen. Die
79 Entscheidung über das Abhalten eines Erörterungstermins erfolgt unter Gesichts-
80 punkten der Effektivität und Zweckhaftigkeit. Sofern Erörterungstermine abgehalten
81 werden, sind sie ziel- und ergebnisorientiert auszugestalten, damit sie für eine
82 zeitliche Straffung des Beteiligungsverfahrens sorgen. Für die Entscheidung der
83 jeweiligen Behörde werden Orientierungshilfen bereitgestellt.

84

85 Ergebnisse aus früheren informellen Öffentlichkeitsbeteiligungen (im Sinne des
86 § 25 Abs. 3 VwVfG) werden bislang z.T. unzureichend gesichert, stehen dann im
87 weiteren Verfahren nicht vollständig zur Verfügung und müssen ggf. erneut erhoben
88 werden, was einen unnötigen Zeitverlust bedeutet. Der Bund wird durch eine
89 Konkretisierung im Verwaltungsverfahrensgesetz Möglichkeiten schaffen, dass
90 **Ergebnisse aus einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung** einheitlich, standardi-
91 siert und maschinenlesbar dokumentiert und damit als abschließend erhoben gel-
92 ten. Die Länder werden entsprechend bei den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen
93 vorgehen.

94

95 Durch die **Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung** bei Infrastruktur-
96 projekten kann ein deutlicher Zeitgewinn erreicht werden. Während der Corona-
97 Pandemie wurden mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs-
98 und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) digitale Alternativen für Planungsschritte
99 geschaffen, die zuvor immer eine persönliche Anwesenheit der Beteiligten
100 voraussetzten. Das Gesetz umfasst jetzt beispielsweise Vorschriften zur digitalen
101 Auslegung von Entscheidungen oder digitale Erörterungstermine. Eine abgeschlos-
102 sene Evaluierung der Regelungen des PlanSiG hat das Potenzial einer Verstetigung
103 der Instrumente des Gesetzes aufgezeigt. Hierdurch können Aufwände für die

104 beteiligten Akteure reduziert und Teilhabemöglichkeiten für die Bürgerinnen und
105 Bürger erweitert werden.

106

107 Der Bund wird daher die Anzahl der Verfahren, in denen die digitale Bekannt-
108 machung sowie eine digitale Beteiligung zulässig ist, erhöhen. Dabei sollen die
109 Instrumente des PlanSiG lückenlos fortgeschrieben in das Verwaltungsverfahren-
110 gesetz des Bundes und – soweit geeignet und erforderlich – in das Fachrecht über-
111 tragen werden. Im Fachrecht ist eine noch weitergehende Digitalisierung von
112 Verfahrensschritten möglich. Auch die Länder werden die Digitalisierung von
113 Verfahren weiter vorantreiben und in ihren Verwaltungsverfahrensgesetzen
114 verankern. Dabei ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu
115 gewährleisten. Dazu könnte z.B. vorgesehen werden, dass einzelne Unterlagen,
116 die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, im Rahmen der digitalen Veröf-
117 fentlichung in abstrakter Form beschrieben werden, sofern damit der Zweck der
118 Öffentlichkeitbeteiligung gleichermaßen erfüllt werden kann und das Verfahren nicht
119 unverhältnismäßig verkompliziert wird.

120

121 Bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten, die aufgrund von
122 verschiedenen Faktoren erkennbar und typischerweise nur ein unwesentliches
123 Risiko darstellen, kann in vielen Fällen auf aufwendige Genehmigungsverfahren
124 verzichtet werden. Der Bund und die Länder werden deshalb solche Konstellationen
125 die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ermöglichen und Fälle
126 von unwesentlicher Bedeutung gänzlich von der Genehmigungspflicht befreien.
127 Bund und Länder werden den Anwendungsbereich von **Anzeigeverfahren oder**
128 **Plangenehmigungsverfahren** erweitern und für die Einzelfallentscheidung der je-
129 weiligen Planfeststellungsbehörde Orientierungshilfen bereitstellen. Dies gilt auch
130 für den Ersatz von Bestandsinfrastrukturen durch von aktuellen technischen Stan-
131 dards angepasste baulich veränderte Lösungen, wie es bereits bei Stromnetzen und
132 Autobahnersatzbrücken von der Bundesregierung beschlossen worden ist.

133

134 Bei mehrstufigen Planungsverfahren kann eine **parallele Durchführung einzelner**
135 **Verfahrensschritte** statt der üblichen seriellen Planung einen deutlichen Zeit-
136 gewinn erbringen. Mit der stärkeren Zusammenführung von Raumverträglichkeits-

137 prüfungen und Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Novelle des Raum-
138 ordnungsgesetzes (2020) hat der Bund insbesondere für größere Infrastrukturvor-
139 haben, die häufig abschnittsweise geplant und zur Zulassung beantragt werden,
140 eine wichtige Voraussetzung geschaffen. Der Bund wird die Parallelisierung durch
141 gezielte Maßnahmen weiter vorantreiben und auch die Linienbestimmung und
142 ähnliche Verfahren bei entsprechenden Verkehrsinfrastrukturprojekten besser mit
143 diesen Verfahren verzahnen und im entsprechenden Fachplanungsrecht absichern.
144 Auch die Länder werden in ihren landesrechtlichen Bestimmungen parallele
145 Planungen umfangreicher verankern. Dabei wird auch geprüft, ob die Zusammen-
146 arbeit zwischen den verschiedenen Vorhabenbeteiligten oder Vorhabenträgern
147 institutionalisiert werden kann.

148

149 Änderungen der Sachlage während eines Genehmigungsprozesses und daraus
150 notwendige Anpassungen sollen nicht mehr zu Verfahrensverzögerungen führen.
151 Stichtage, mit denen die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik
152 festgelegt werden, nach der das weitere Verfahren insgesamt zu beurteilen ist,
153 können zeitaufwendige Aktualisierungen verhindern. Bund und Länder werden
154 daher in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für Verfahrensgegenstände eine
155 **Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren** einführen,
156 soweit dies zweckmäßig ist und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig
157 ist. Sofern erforderlich wird der Bund auf eine entsprechende Änderung des EU-
158 Rechts hinwirken. Zunächst wird der Bund diesbezüglich u.a. die bestehende Stich-
159 tagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
160 anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der
161 Antragsunterlagen festlegen. Zudem wird § 10 Abs. 5 S. 2-3 auf alle BImSchG-
162 Anlagen ausgeweitet; die bisherige Beschränkung entfällt.

163

164 In komplexen Genehmigungsverfahren mit mehreren beteiligten Behörden erhält
165 die federführende Genehmigungsbehörde trotz gesetzlich festgelegter Fristen
166 oftmals erst mit erheblicher Zeitverzögerung die rechtlich notwendige Zuarbeit der
167 beteiligten Träger öffentlicher Belange. Bund und Länder werden Regelungen
168 einführen, durch die, soweit geeignet und im Hinblick auf die Berücksichtigung
169 Belange Dritter zweckmäßig, das Einvernehmen oder die Zustimmung der Träger

170 öffentlicher Belange in bestimmten Fällen fingiert bzw. ersetzt werden kann, wenn
171 es/sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist verweigert wurde.

172

173 Der Bund wird darüber hinaus für geeignete Fälle, insbesondere beim Mobilfunk-
174 ausbau, neue gesetzliche **Genehmigungsfiktionen** einführen, wonach die Zustim-
175 mung nach Ablauf der Fristen als erteilt anzusehen ist.

176

177 Angemessene Fristen in Planungsgesetzen können dazu beitragen, behördliche
178 Verfahren deutlich zu beschleunigen. Dieses Ziel verfolgt der Bund mit der gerade
179 erfolgten Einführung neuer **Fristverkürzungsregelungen** bei der Genehmigung
180 von Windenergieanlagen und im Verkehrsbereich. Der Bund wird in weiteren Fach-
181 planungsgesetzen Fristverkürzungen umsetzen. Die Länder werden ihrerseits in
182 den jeweiligen Landesfachplanungsgesetzen geeignete Fristverkürzungen einfüh-
183 ren.

184

185 Eine vereinfachte digitale Verfügbarkeit von Umwelt- und Artenschutzdaten kann
186 dazu beitragen, Genehmigungsverfahren effizienter durchzuführen. Der Bund wird
187 in einem ersten Schritt 2023 ein **digitales Portal für Umweltdaten** einrichten, das
188 in der Folge durch eine auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierende Wissensplattform
189 mit planungsrelevanten Umweltdaten ergänzt wird.

190

191 Häufig sind bei Vorhaben umfangreiche Gutachten zu erstellen und Daten zu er-
192 heben, um zu belegen, dass Vorhaben beispielsweise den Vorschriften des Natur-,
193 Wasser, Arten- oder Vogelschutzes genügen. Die zu ermittelnden Daten existieren
194 oftmals schon aus den Untersuchungen bei vergleichbaren vorherigen Vorhaben,
195 können jedoch nicht erneut genutzt werden, da urheberrechtliche Grenzen
196 bestehen. Der Bund entwickelt daher Konzepte zur Schaffung eines bundesweiten
197 **Umweltdatenkatasters** und einer bundesweiten **Gutachtendatenbank**. Neben
198 einer zentralen Bereitstellung von Schutzgebietsausweisungen des Natur- und
199 Wasserschutzes sowie der Wasserwirtschaft wird in diesem Rahmen geregelt, dass
200 vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten gesetzlich verpflichtend zu öffentlich
201 zugänglichen Quellen erklärt werden können und dem digitalen Kataster zur Ver-
202 fügung zu stellen sind. Die erhobenen Daten und Schutzgebiete sollen möglichst in
203 einem standardisierten Datenformat maschinenlesbar und über Webdienste zentral

204 bereitgestellt werden. Ebenso wird geprüft, ob gesetzliche Änderungen nötig sind,
205 um die vorhandenen Gutachten in die aufzubauende bundesweite Gutachtendaten-
206 bank aufnehmen zu können. Der Bund wird, wo möglich, alle Entwicklungen als
207 öffentlich zugängliche Projekte konzipieren, sodass eine digitale Nachnutzung von
208 anderen Stellen ohne Hürden erfolgen kann. Das Kataster und die Datenbank sollen
209 auch den Einsatz von KI in Planungs- und Genehmigungsverfahren erleichtern und
210 so zu weiteren Beschleunigungen beitragen. Verzögerungen in der Realisierung
211 von Projekten ergeben sich häufig auch dadurch, dass nur eine begrenzte Anzahl
212 qualifizierter Sachverständiger für einzelne notwendige Untersuchungen oder
213 Gutachten zur Verfügung stehen.

214

215 Einheitliche vereinfachte Standards für Verfahren schaffen Rechtssicherheit für
216 Vorhabenträger und können den Verfahrensablauf deutlich vereinfachen und
217 beschleunigen. Für den Bereich des Artenschutzes bei Windenergieanlagen an
218 Land sind solche einheitlichen Standards im Gesetz verankert worden. Auch für
219 [den Schienennetzausbau und den Ausbau der Energieinfrastruktur sowie für den
220 Erhalt des Straßennetzes und für bestimmte Änderungen an Industrieanlagen, die
221 typischerweise mit der Transformation zur Klimaneutralität verbunden sind,][die
222 Modernisierung des Schienennetzes, der Energieinfrastruktur, sowie des Straßen-
223 netzes und von Industrieanlagen] sollen **Artenschutzstandards gesetzlich mit**
224 **dem Ziel festgelegt** werden, eine schnellere Genehmigung solcher Vorhaben zu
225 ermöglichen (z.B. durch Ausweitung der einheitlichen Standards beim artenschutz-
226 rechtlichen Tötungsverbot auf weitere Bereiche und Arten). Für den Bereich
227 Schiene wurden mit einem Eckpunktepapier der Bundesregierung Anfang Mai 2023
228 die Grundlagen dafür gelegt. Beim Umgang mit ubiquitären Arten, also Arten, die in
229 vielen verschiedenen Biotopen vorkommen können, ist der Vollzug bundesweit oft
230 uneinheitlich. Teilweise müssen erhebliche Anstrengungen von den Vorhaben-
231 trägern unternommen werden, eine Kollision zu vermeiden. Bund und Länder
232 gewährleisten zur Beschleunigung daher durch Erstellung eines Leitfadens zeitnah
233 eine einheitliche Vorgehensweise beim Vollzug im Umgang mit den ubiquitären
234 Arten. Darüber hinaus werden Bund und Länder die **Standardisierung von**
235 **Verfahren und Anforderungen** vorantreiben (z.B. im Immissionsschutzrecht). Sie
236 werden dabei praxistaugliche Verwaltungsvorschriften und Regelvermutungen

237 nutzen. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeits-
238 prüfung, die der Verfahrensbeschleunigung dienen, werden laufend entwickelt und
239 umgesetzt. Die Entwicklung und Umsetzung sollen bis Mitte 2024 abgeschlossen
240 sein.

241

242 **Ausbau Energieinfrastruktur**

243 Der beschleunigte Ausbau der Energieinfrastruktur wird ebenso wie Maßnahmen
244 zur höheren Auslastung der Bestandsnetze u.a. dadurch verzögert, dass
245 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer entstehen und durchgesetzt werden
246 müssen. Insbesondere bei Bestandsnetzen verweigern Grundstückseigentümer ein
247 Betreten ihres Grundstückes mitunter, obwohl über bestehende vertragliche oder,
248 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, auch gesetzliche beschränkte persönliche
249 Dienstbarkeiten oder sonstige Rechte eine Inanspruchnahme des Grundstücks
250 rechtlich zulässig ist. In einigen Fällen muss derzeit die Durchsetzung der Rechte
251 langwierig vor den Zivilgerichten erfolgen.

252

253 Der Bund wird daher gesetzlich regeln, dass die Eigentümer verpflichtet werden, ein
254 Betreten ihres Grundstückes zu dulden. Der Bund wird die gesetzlichen Anpassungen
255 vornehmen, damit diese Verfahren rechtssicher vereinfacht und be-
256 schleunigt werden. Er wird außerdem eine entschädigungspflichtige Duldungspflicht
257 von Grundstückseigentümern für das Anbringen und Verlegen von Leitungen zum
258 Anschluss von EE-Anlagen an das allgemeine Stromversorgungs- oder das Wärme-
259 netznetz einführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Vorhaben nicht durch
260 langwierige Verhandlungen zur Höhe der Entschädigung verzögert werden.

261

262 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

263 Bei der Pflicht, **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)** durchzuführen, wird der
264 Bund im Rahmen der europarechtlichen Zulässigkeit Spielräume für **Bagatell-**
265 **schwellen**, etwa für Änderungs- und Modernisierungsvorhaben im Gesetz über die
266 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), gezielt nutzen (z.B. standortbezogene Vor-
267 prüfung bei Energieinfrastruktur) und eine Erweiterung der Ausnahmen gemäß An-
268 lage 1 UVPG anstreben. Geprüft wird auch, inwieweit die **Unerheblichkeit bei Er-**
269 **satzneubauten**, insbesondere im Verkehrsbereich, bei der Energieinfrastruktur und

270 beim RePowering, weiter gefasst werden kann, um bestimmte Änderungen, die mit
271 einer Modernisierung verbunden sind, genehmigungsfrei zu stellen.

272

273 **Immissionsschutzrecht**

274 Bund und Länder evaluieren für den Bereich des **Bundesimmissionsschutzrechts**
275 den Erkenntnisgewinn aus der Durchführung freiwilliger Umweltverträglichkeits-
276 prüfungen sowie Beschleunigungseffekte aus den Gasmangel-Regelungen der
277 §§ 31a ff. BImSchG, um diese auch in anderen Bereichen anzuwenden.

278

279 Der Bund beschleunigt die **Umsetzung von EU-Recht zu Emissionsminderungs-**
280 **techniken** (z.B. Beste-verfügbare-Technik-Schlussfolgerungen) in nationales
281 Recht erheblich, um betroffenen Betreibern und Behörden frühzeitig und aus-
282 reichend Zeit zur Umsetzung der Neuregelungen zu geben. Im Rahmen der
283 nationalen Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen werden Beschleuni-
284 gungspotentiale innerhalb der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung vollumfäng-
285 lich genutzt.

286

287 Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen und in denen unter-
288 schiedliche Stoffe verwendet werden, müssen im Genehmigungsantrag bisher alle
289 denkbaren Betriebsweisen und Verschaltungen detailliert abgebildet sein. Das führt
290 zu Problemen in der praktischen Anwendung. Daher soll eine flexiblere Verwendung
291 der genehmigten Stoffe und Betriebsweisen nach festgelegten technischen und
292 organisatorischen Randbedingungen erreicht werden. Der Bund wird deshalb die
293 Möglichkeit ausweiten, **Rahmengen Genehmigungen** gem. § 6 Abs. 2 BImSchG zu
294 erteilen, um eine schnellere und einfachere Genehmigung insbesondere kleinerer
295 Mengen an Spezialchemikalien insbesondere durch das Einführen oder die An-
296 hebung von geeigneten Mengenschwellen in Anhang 1 der 4. Bundesimmissions-
297 schutzverordnung und der EU-Richtlinie über Industrieemissionen zu ermöglichen.
298 Um das Instrument der Rahmengen Genehmigung in Zukunft noch besser nutzen zu
299 können, ist der entscheidende Ansatzpunkt, die Rahmenbedingungen dafür zu
300 klären (über Vollzugshinweise, gegebenenfalls auch über eine Anpassung in der 9.
301 BImSchV). Außerdem wird der Bund in § 15 BImSchG klarstellen, dass die

302 Instrumente der Änderungsgenehmigung/-anzeige für bestimmte typische Sachver-
303 halte genutzt werden können, wie z. B. Softwareupdates bei Windrädern zur
304 Leistungssteigerung. Dadurch können diese Instrumente häufiger genutzt werden.

305

306 Für die Errichtung oder Änderung vieler genehmigungsbedürftiger Anlagen muss
307 zur Erteilung einer Genehmigung eine zeitaufwendige **Umweltverträglichkeits-**
308 **prüfung** (UVP) durchgeführt werden. Zur Beschleunigung dieser UVP-pflichtigen
309 Verfahren prüft der Bund daher bis Mitte 2024, inwieweit die Notwendigkeit einer
310 vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung bei Verfahren nach dem BImSchG
311 besteht, da deren Bündelungsfunktion bereits materielle Standards setzt –
312 insbesondere um Dopplungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

313

314 Erleichterungen für das Änderungsgenehmigungsverfahren für Windenergiean-
315 lagen an Land, mit der bei Wechsel des Anlagentyps keine neue Genehmigung
316 erforderlich wird, sind mit dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) eingeführt worden
317 (Artikel 2, § 16 b Abs. 7 BImSchG). Der Bund wird über den vorgenannten
318 Anwendungsfall hinaus Erleichterungen für Änderungsgenehmigungen in anderen
319 Bereichen einführen. Nach Erteilung der Erstgenehmigung sollte beispielsweise
320 eine Änderung der Generatorleistung ausnahmslos nur anzeigepflichtig sein. Der
321 Bund prüft darüber hinaus, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an
322 die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Windenergieanlagen im
323 Rahmen einer Verordnung nach dem BImSchG festgelegt werden können.

324

325 Die Anrechenbarkeit von Flächen nach dem Gesetz zur Festlegung von
326 Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), bei denen bereits bei
327 Erlass des Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans oder der Bauleitplanung
328 absehbar ist, dass eine Höhenbeschränkung oder andere Beschränkungen als
329 Nebenbestimmung auf Genehmigungsebene erforderlich werden, wird sicher-
330 gestellt. Das gilt insbesondere für Flächen innerhalb von Flugsicherungszonen.
331 Darüber hinaus müssen die Regelungen in Flugsicherungszonen so angepasst
332 werden, dass sie den Bau von Windenergieanlagen ermöglichen, ohne jedoch die
333 Sicherheit einzuschränken.

334

335 Gegenwärtig können Windenergieanlagen innerhalb von Hafengebieten, die
336 bauplanungsrechtliche Sondergebiete sind und in denen keine Vorranggebiete
337 ausgewiesen werden können, nur für den Flächenbeitragswert 2032 angerechnet
338 werden und nur im Umkreis einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage.
339 Damit geht die Attraktivität von Flächen für Windenergie verloren. Die anrechenbare
340 Fläche bei Einzelstandorten wird daher insbesondere für Hafengebiete bereits für
341 das Zwischenziel 2027 gesetzlich anerkannt. Der Bund wird die Berechnung der
342 anrechenbaren Fläche überprüfen.

343

344 Bei Vorhaben, für die sich im laufenden Genehmigungsverfahren eine hohe
345 Wahrscheinlichkeit einer späteren Genehmigung abzeichnet, kann ein vorzeitiger
346 Maßnahmenbeginn deutliche Zeitersparnisse erbringen. Das gilt auch bei Projekten
347 der öffentlichen Hand selbst. Der Bund wird eine allgemeine und rechtssichere
348 Möglichkeit schaffen, Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, gegen eine
349 angemessene Sicherheitsleistung bereits vor Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft
350 der nötigen Bescheide beginnen und durchführen zu können. Bund und Länder
351 werden insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument
352 **des vorzeitigen Maßnahmenbeginns** im BImSchG und in anderen Gesetzen von
353 Vorhabenträgern und Behörden verstärkt genutzt werden kann. Dabei soll künftig
354 die Voraussetzung der Prognoseentscheidung entfallen, wenn es sich um Anlagen
355 auf bestehenden Standorten oder um bloße Anlagenänderungen handelt. Gleich-
356 zeitig wird die Reversibilität zum ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gewähr-
357 leistet, sollte das Vorhaben nicht genehmigt werden. Es ist im Laufe des Verfahrens
358 im Blick zu behalten, welche weiteren Schritte vom Vorhabenträger bei kalkulier-
359 barem Risiko auch dann schon eingeleitet werden können, wenn noch nicht alle
360 Mitzeichnungen, Nachweise etc. des aktuellen Verfahrensschritts final abgearbeitet
361 sind.

362

363 Außerdem werden Bund und Länder den **verstärkten Einsatz von Teilge-**
364 **nehmungen** voranbringen, damit einzelne Verfahrensabschnitte (z. B. vor-
365 bereitende Arbeiten) abgekoppelt und vorgezogen werden können.

366

367

368

369 **Rechtsschutzverfahren**

370 Die Länder werden bei **Rechtsschutzverfahren** im Rahmen ihrer Ausführungs-
371 gesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung Möglichkeiten einräumen, bei bestimmten
372 Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechen-
373 bar sind (z.B. Windkraftanlagen), mangels erwartbarer neuer Erkenntnisse oder
374 Ergebnisse auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten. Zudem werden sie prüfen,
375 ob und inwieweit das Instrument der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls
376 eingeschränkt werden sollte.

377

378 Weiteres Beschleunigungspotenzial kann auch in dem verstärkten Einsatz von
379 Mediationen liegen. Vorteilhaft ist hierbei insbesondere, dass die dem Konflikt
380 zugrundeliegenden Interessen effektiv herausgearbeitet und Lösungen gemein-
381 schaftlich sowie konstruktiv erarbeitet werden. Da Mediationen als konsensuales
382 Verfahren bereits vor dem Klageweg durchgeführt werden können, ermöglichen sie
383 eine Entlastung der Gerichte. Die Länder prüfen einen verstärkten Einsatz.

384

385 Ein oft beschriebenes Problem bei Genehmigungsverfahren ist, dass neue
386 Sachverhalts-, Rechts- und Verfahrenseinwände erst zu einem fortgeschrittenen
387 Stand des Verfahrens eingebracht werden. Dies hat zur Folge, dass sich das Ver-
388 fahren insgesamt deutlich verzögern kann. Um dem Rechnung zu tragen, hat der
389 Bund mit einer Reform der Verwaltungsgerichtsordnung die innerprozessuale **Prä-**
390 **klusion** erheblich gestärkt. Dabei erhält das Gericht nach Festsetzung einer Frist
391 die Möglichkeit, verspätet vorgebrachte Erklärungen und Beweismittel zurückzu-
392 weisen. Mit der Möglichkeit der Fehlerheilung können in den Verfahren des einst-
393 weiligen Rechtsschutzes behebbare (insb. Form- aber auch Abwägungs-) Mängel
394 vom Gericht außer Acht gelassen werden. Der Bund wird darüber hinaus Vor-
395 schläge in der Form von Regelbeispielen erarbeiten, um im Einklang mit unions-
396 rechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel des § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfs-
397 gesetzes betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu
398 konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erweitern. Mit diesen rechtlich
399 möglichen Präklusionsregelungen sind erhebliche Zeitgewinne im Verfahren
400 verbunden. Die Bundesregierung hat darüberhinausgehende Vorschläge zur
401 materiellen Präklusion intensiv geprüft. Diese würde dazu führen, dass Einwände,
402 die bis zum Präklusionszeitpunkt nicht vorgetragen sind, im Weiteren Verfahrens-

403 oder Prozessverlauf rechts- und revisionssicher unberücksichtigt bleiben. Nach den
404 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs 2015 und 2021 zu dieser Frage
405 bestehen nach der derzeitigen Rechtslage nur eingeschränkte Möglichkeiten einer
406 europa- und völkerrechtskonformen Einführung einer solchen materiellen
407 Präklusion. Soweit die Aarhus-Konvention eine materielle Präklusion zulässt,
408 werden Bund und Länder sie dort einführen, wo Beschleunigungseffekte zu
409 erwarten sind. [Mit diesem Ziel wirken Bund und Länder auch auf entsprechende
410 weitergehende Zulassungen im Völker- und Europarecht hin.]

411

412 Der Bund wird Regelungen treffen, wonach in bestimmten Bereich die Aufhebung
413 eines Bescheids ausscheidet, Betroffene jedoch adäquate Kompensations- oder
414 sonstige faktische Ersatzmaßnahmen verlangen können, wenn das Projekt im
415 öffentlichen Interesse liegt, der festgestellte Rechtsverstoß nicht schwerwiegend ist
416 und dem berechtigten Interesse des Klägers auch auf diesem alternativen Weg
417 begegnet werden kann. So würde zudem ermöglicht, einem bereits begonnenen
418 Projekt nicht nachträglich den rechtlichen Boden zu entziehen.

419

420 **Legalplanung**

421 Große und bedeutsame Infrastrukturvorhaben können mitunter durch langwierige
422 behördliche Verfahren verzögert werden. Bund und Länder prüfen daher bis Mitte
423 2024 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, inwieweit im Rahmen der verfas-
424 sungsgerichtlichen Vorgaben grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine **Ge-
425 nehmigung bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben durch den Gesetzgeber**
426 selbst, unter Erhalt der Rechtsschutzmöglichkeiten im übrigen Verfahren, getroffen
427 werden können und ob dabei mit Blick auf die trotzdem erforderlichen Verfahrens-
428 schritte tatsächlich eine Beschleunigung der Infrastrukturvorhaben eintritt.

429

430 **Baurecht**

431 Für den Bereich des **Bauplanungsrechts** hat die Bundesregierung mit der Digitali-
432 sierungsnovelle des Baugesetzbuches Änderungen auf den Weg gebracht, um das
433 förmliche Beteiligungsverfahren auf ein digitales Verfahren als Regelfall umzustel-
434 len. Darüber hinaus werden Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen
435 vermieden und Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne verkürzt

436 (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächen-
437 nutzungsplan entwickelt wurden).

438

439 Der Bund wird das **Baugesetzbuch (BauGB)** noch in diesem Jahr einer **umfas-**
440 **senden Novellierung** unterziehen. Damit sollen weitere Beschleunigungsmaß-
441 nahmen im **Bauplanungsrecht** umgesetzt werden. In Ergänzung der Regelungen
442 der ersten Digitalisierungsnovelle regeln Bund und Länder nicht nur, dass die förm-
443 lichen Beteiligungsverfahren als Regelverfahren digital durchgeführt werden,
444 sondern sorgen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür, dass das gesamte
445 Aufstellungsverfahren bis zur Planerstellung und Festsetzung digitalisiert wird. Der
446 Bund wird zudem Regelungsvorschläge vorlegen, wonach bei einer Planergänzung,
447 einer Entscheidungsergänzung oder einem ergänzenden Verfahren die Durch-
448 führung des Vorhabens insoweit zulässig bleibt, als es von den Ergänzungen vor-
449 aussichtlich unberührt bleibt.

450

451 Angesichts der zunehmenden Verdichtung und Nutzungsdurchmischung in den
452 Innenstädten sollen zügige **Nutzungsänderungen** im Bestand und zusätzliche
453 Baurechte im Siedlungsbereich, insbesondere die Festsetzung von gefördertem
454 Wohnraum in Bebauungsplänen, ermöglicht werden, um schnell neuen Wohnraum
455 schaffen zu können.

456

457 Der Bund wird in Städten und Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten den
458 Bau von bezahlbarem Wohnraum für alle vereinfachen und beschleunigen. Dazu
459 wird eine an die Generalklausel des § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch (BauGB) an-
460 gelehnte Sonderregelung befristet bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen. Der
461 Bund wird noch in diesem Jahr eine entsprechende Änderung des BauGB vorlegen.

462

463 Zudem sollen die integrierten Umweltverfahren besser aufeinander abgestimmt und
464 vereinfachte und beschleunigte Bebauungsplanverfahren erweitert werden.
465 Schließlich soll die Möglichkeit vereinfacht werden, vorhabenbezogene Bauungs-
466 pläne zu erlassen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll vereinfacht werden,
467 um Kommunen und Investoren mehr Spielräume für gemeinsame Planungen unter

468 Verzicht auf die inhaltlichen Vorgaben des Festsetzungskatalogs und der Bau-
469 nutzungsverordnung zu eröffnen, etwa im Verhältnis von Gewerbe und Wohnen und
470 zum Experimentieren bei der Mischung von Nutzungen.

471

472 Um baurechtliche Hemmnisse beim **Ausbau der Freiflächen-Fotovoltaik** zu
473 vermeiden, wird der Bund im Rahmen der Novelle des Baugesetzbuches hierfür ein
474 eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenaus-
475 weisung schaffen. Im Anschluss an die Flächenausweisung für die Nutzung einer
476 Fläche durch Freiflächen-PV-Anlagen müssen zu errichtende Anlagen vielfach ein
477 baurechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Freiflächen-PV-Anlagen sind
478 allerdings baurechtlich wenig komplex. Daher werden die Länder bei der baurecht-
479 lichen Zulassung von Freiflächen-PV-Anlagen Vereinfachungen ermöglichen.
480 Soweit noch nicht geschehen, erfolgen dazu entweder entsprechende Änderungen
481 auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. der Raumordnung oder es werden Frei-
482 flächen-PV-Anlagen als eigene Kategorie mit vereinfachten Prüfungsaufwand bzw.
483 Freistellungsmöglichkeiten in den Landesbauordnungen typisiert. Eine ent-
484 sprechende Modell-Regelung wird auch in die Musterbauordnung aufgenommen.

485

486 Auch für den Ausbau der **Geothermie** ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit
487 zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden Bund und Länder gemeinsam die
488 Möglichkeit schaffen, im Wege der Raumordnung geeignete Flächen für
489 Geothermie-Vorhaben auszuweisen. Für diese Bereiche sollen erleichterte Zulas-
490 sungsanforderungen gelten. Soweit erforderlich wird der Bund auf der Ebene der
491 Bauleitplanung durch Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB einen speziellen
492 Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen und
493 Netzanbindung) schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten
494 erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und
495 bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Der Bund wird zudem im Rahmen
496 der geplanten Novellierung des Bergrechtes mögliche Hemmnisse in Bezug auf den
497 beschleunigten Ausbau der Geothermie beseitigen, um einen beschleunigten
498 Ausbau zu ermöglichen. Dabei werden die Belange des Trink- und Grundwasser-
499 schutzes gewahrt.

500

501 Auch soll eine Regelung entwickelt werden, mit der künftig durch definierte
502 Abstände schädliche Umwelteinwirkungen durch unverträgliche Nutzungen oder
503 technische Maßnahmen vermieden werden. So entfallen langwierige Einzelfall-
504 prüfungen. Darüber hinaus wird der Bund in der **Technischen Anleitung zum**
505 **Schutz gegen Lärm** (TA-Lärm) in Form einer Experimentierklausel die Lärmricht-
506 werte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben. Über die
507 Anwendung der Experimentierklausel entscheidet die Gemeinde im Bebauungs-
508 plan. Der Bund wird klarstellen, dass sonstige Möglichkeiten der planerischen Lärm-
509 konfliktbewältigung in der Bauleitplanung durch die Experimentierklausel nicht aus-
510 geschlossen werden.

511

512 Um eine zügige Ausweitung des Wohnungsbaus durch die Anwendung eines
513 einheitlichen Ordnungsrahmens mit Vereinfachungen und Beschleunigungen zu
514 erreichen, ist eine weitere Harmonisierung der teils unterschiedlichen Regelungen
515 in den einzelnen **Landesbauordnungen** sinnvoll. Die Länder haben dazu die
516 Musterbauordnung entwickelt, die eine einheitliche und unkomplizierte Anwendung
517 im Rahmen des Wohnungsbaus ermöglichen soll. Die Länder orientieren sich bei
518 Abfassung der jeweils maßgeblichen Landesbauordnungen bereits weitgehend an
519 ihr. Die Länder werden ihre unterschiedlichen Bauordnungen vereinheitlichen, wo
520 dies der Beschleunigung dient. Soweit noch nicht geschehen werden die Länder
521 **harmonisierte Typengenehmigungen** in die jeweiligen Landesbauordnungen
522 aufnehmen, um die Genehmigungsprozesse örtlicher Bauvorhaben zu vereinfachen
523 und zu beschleunigen. Die Länder werden außerdem regeln, dass bereits einmal
524 erteilte Typengenehmigungen für das serielle und modulare Bauen bundesweite
525 Gültigkeit erhalten. Unabhängig davon muss eine standortbezogene Prüfung in
526 Hinblick auf die naturräumlichen Verhältnisse vor Ort (z.B. Wind-, Hochwasser-,
527 Schnee-, oder Erdbebengefahren) durchgeführt werden. Dadurch wird es möglich,
528 bundesweit einheitlich die Beschleunigungseffekte der industriellen Fertigungs-
529 methoden zu nutzen. Durch Vorfertigung von Bauteilen im Werk kann die Baustel-
530 lenzeit vor Ort verkürzt werden. Um möglicherweise entgegenstehende unter-
531 schiedliche Länderregelungen zur Barrierefreiheit anzugleichen, streben die Ländr
532 eine entsprechende Änderung der Regeln in der Musterbauordnung an. Wie im
533 Bündnis bezahlbarer Wohnraum vereinbart, werden die Länder für die Ge-
534 nehmigungsverfahren im Wohnungsbau befristet bis 2026 in allen

535 Landesbauordnungen eine bundesweit einheitliche Genehmigungsfiktion von drei
536 Monaten einführen, soweit noch nicht geschehen. Zudem werden die Länder
537 **Nutzungsänderungen** von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, einschließlich der
538 Errichtung von Dachgauben, in ihren Landesbauordnungen sowie, in der Muster-
539 bauordnung unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfrei stellen, sofern nicht
540 bereits geschehen.

541

542 Der Bund hat Möglichkeiten geschaffen, großflächig erneuerbare Energien auf
543 Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung auszubauen. Diese Möglichkeiten
544 sollten genutzt werden.

545

546 Die Länder werden die Möglichkeit, innovative und abweichende Bauweisen
547 zuzulassen, in der **Musterbauordnung** ausweiten. Somit werden die Möglichkeiten
548 des kostenoptimierten und ressourcenschonenden Bauens gezielt verbessert. Mit
549 Übernahme in die Landesbauordnungen – soweit noch nicht geschehen – werden
550 der Umbau, die Umnutzung oder die Nutzung von alternativen und innovativen
551 Baustoffen und die Nutzung neuer Technologien erleichtert. Das verbessert und
552 vereinfacht die Bauplanung und Bauausführung und führt zu einer Verminderung
553 der Kosten. Die Länder werden außerdem Regelungen zu Kfz-Stellplatzan-
554 forderungen im Bauordnungsrecht vereinheitlichen und so anpassen, dass die Kfz-
555 Stellplatzpflicht bei Umbauten und Aufstockungen und Ergänzungen im Wohnungs-
556 bestand entfällt.

557

558 Die Länder harmonisieren die Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder
559 Nutzungsänderung kleinerer Gebäude in allen Länderbauordnungen, um einheit-
560 liche Befugnisse für qualifizierte Berufsgruppen in allen Länderbauordnungen zu
561 schaffen. Leitbild dafür könnten die in einigen Länderbauordnungen vorgesehenen
562 Regelungen im Sinne einer **kleinen Bauvorlageberechtigung** sein. Hiernach
563 dürfen qualifizierte Berufsgruppen, anstelle von Architektinnen und Architekten bzw.
564 Bauingenieurinnen und Bauingenieuren, eine einfache Genehmigungsplanung als
565 verantwortliche Planverfasser vornehmen.

566

567 Soweit Länder für Wärmepumpen bauordnungsrechtliche Mindestabstände zur
568 Grundstücksgrenze vorsehen, werden sie, sofern noch nicht erfolgt, in den Landes-
569 bauordnungen **Wärmepumpen** in Abhängigkeit beispielsweise von der Größe der
570 Wärmepumpe inklusive deren Einhausung als technische Gebäudeausrüstung
571 einstufen, um typenbezogene einheitliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze
572 zu gewährleisten.

573

574 Für einen beschleunigten, innovativen und ressourcenschonenden sozialen
575 Wohnungsbau wird der neue **Gebäudetyp E** („E“ im Sinne von einfach) zugelassen.
576 Die Länder haben dazu eine Anpassung der Musterbauordnung auf den Weg
577 gebracht. Der Bund sorgt für eine Anpassung des Bauvertragsrechts, soweit
578 erforderlich. Die Bundesregierung wird bis Ende 2023 eine „Leitlinie und Prozess-
579 empfehlung Gebäudetyp E“ vorlegen, um dafür zu sorgen, dass für die Beteiligten
580 vereinfachtes Bauen rechtssicher gelingen kann.

581

582 Den **digitalen Bauantrag** werden die Länder mit den Kommunen bis spätestens
583 Mitte 2024 umsetzen.

584

585 Der **soziale Wohnungsbau** ist von besonderer Bedeutung. Als weiteren Impuls für
586 den sozialen Wohnungsbau und als Beitrag für mehr Investitionssicherheit werden
587 die Länder ihre Förderbedingungen so ausgestalten, dass das serielle und
588 modulare Bauen und serielle Sanieren auch im Sozialwohnungsbau über
589 verschiedene Länder hinweg vereinfacht wird mit transparenten und möglichst
590 einheitlichen Anforderungen.

591

592 **Schieneverkehr**

593 Ausbau und Modernisierung des Schienennetzes sind wichtig für eine moderne,
594 leistungsfähige Infrastruktur. Daher wird der Bund insbesondere die Planung und
595 Genehmigung von Schienenverkehrsprojekten erheblich beschleunigen. Das
596 Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Verkehr legt für die wichtigsten deutschen
597 Schienenprojekte ein überragendes öffentliches Interesse fest. Darüber hinaus wird
598 beim Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur die grundsätzliche
599 Annahme eines überragenden öffentlichen Interesses im Sinne des Klimaschutzes
600 und der Daseinsvorsorge gesetzlich verankert, welches als vorrangiger Belang in

601 die jeweils durchzuführenden rechtlichen Schutzgüterabwägungen eingebracht
602 werden kann. Der Bund wird [darüber hinaus prüfen, ob] für einen befristeten
603 Zeitraum [der][den] Instanzenzug für schienenbezogene Planfeststellungs- und
604 Plangenehmigungsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht [gebündelt wird]
605 bündeln.

606

607 **Großraum- und/oder Schwertransporte**

608 Die Abwicklung von Großraum- und Schwertransporten (GST) stellt derzeit die
609 Transportbranche und zahlreiche Wirtschaftssektoren, etwa die Bau- und Energie-
610 branche, vor große Herausforderungen. Die Genehmigungsprozesse für diese
611 Transporte sind komplex, aufwändig und zeitintensiv. Sie sollen ebenso wie die
612 Durchführung von GST deutlich vereinfacht und beschleunigt werden – sowohl auf
613 der Straße wie auch im sogenannten gebrochenen Verkehr, also beim Umladen
614 zwischen verschiedenen Verkehrsträgern.

615

616 Bund und Länder werden daher eng zusammenarbeiten und gemeinsam die in ihrer
617 jeweiligen Zuständigkeit liegenden Möglichkeiten zur Erleichterung von GST aus-
618 schöpfen. Zur Vereinfachung der Verfahren im Sinne der Antragssteller ist auch
619 eine Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements für GST erforderlich. Diese
620 soll zu einer durchgängigen, medienbruchfreien und digitalen Durchführung des
621 Genehmigungsprozesses beitragen. Die Verfahren können zudem mit zentralen
622 Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGB) vereinfacht werden. Darin könnten
623 die vielen einzelnen Behörden eines Landes gebündelt werden. In Ländern, die
624 diese Bündelung vorgenommen haben, zeigt sich, dass Genehmigungsprozesse
625 schlanker und effizienter ausgestaltet sind. Länder ohne zentrale EGB werden
626 notwendige Schritte für die Errichtung zentraler EGB einleiten, soweit erforderlich.

627

628 **Mobilfunk und Glasfasernetzausbau**

629 Flächendeckende, leistungsfähige und resiliente Telekommunikationsnetze sind
630 heute von entscheidender Bedeutung für Staat und Verwaltung ebenso wie für die
631 Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher. Um dieser besonderen
632 Bedeutung Rechnung zu tragen, wird der Bund die Berücksichtigung des Ausbaus

633 von Telekommunikationsnetzen verbessern. Auf diese Weise sollen Ent-
634 scheidungen zugunsten eines beschleunigten Netzausbaus vor allem im Mobilfunk
635 erleichtert werden.

636

637 Eine leistungsfähige und flächendeckende **Mobilfunkversorgung** bedarf möglichst
638 unkomplizierter und standardisierter Regelungen, mit der ein aufwärtskompatibler
639 Stand der Technik bei der Infrastruktur schnell umgesetzt werden kann. Aufgrund
640 bundes- und landesrechtlicher oder tatsächlicher Einschränkungen können jedoch
641 nicht alle notwendigen Standorte realisiert werden, was zu Verzögerungen beim
642 Ausbau der Mobilfunkversorgung führt.

643

644 Die Länder werden die Vereinheitlichung einer verfahrens- und genehmigungsfreien
645 Errichtung von **Mobilfunkmasten** vorantreiben und die Anwendung ausweiten.
646 Dabei sollen auch einheitliche Standards und Verfahrensfreiheit für Anlagen mit
647 einer Höhe von bis zu 15 m im Innen- und bis zu 20 m im Außenbereich sowie für
648 temporäre Mobilfunkanlagen bis zu 24 Monaten gewährleistet werden.

649

650 Für Mobilfunkmasten, die eine Baugenehmigung erfordern, werden die Länder eine
651 **Genehmigungsfiktion** einführen, die nach Ablauf einer Frist von bis zu drei
652 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen eintritt. Zugleich werden sie
653 vorsehen, dass ein Antrag spätestens vier Wochen nach Eingang als vollständig
654 gilt, wenn die Behörde nicht zuvor die Behebung von wesentlichen Mängeln
655 gefordert hat.

656

657 Eine auf dem Building Information Modell (BIM) basierte Prüfung von Mobilfunk-
658 masten kann ebenso dienlich sein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen.
659 Zudem sollte das Potenzial genutzt werden, die Vorhaben digitaler Breitbandantrag
660 (inkl. Wegerecht, Aufgabegenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung) und
661 digitaler Bauantrag in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes horizontal mitein-
662 ander zu verknüpfen, um z.B. im Zuge der Genehmigung eines Funkmastes auch
663 parallel den notwendigen Glasfaseranschluss beantragen zu können.

664

665 Geeignete Grundstücke für Mobilfunkmasten sind in vielen Fällen nur schwer zu
666 finden. Deshalb wird sowohl bauplanungs- wie bauordnungsrechtlich zugelassen,

667 dass Windenergieanlagen grundsätzlich auch als Mobilfunkmasten genutzt werden
668 können. Im Übrigen erschwert die Pflicht, große Abstände auch im Außenbereich
669 einzuhalten, diese Suche mitunter zusätzlich. Die Verringerung von Abständen trägt
670 daher dazu bei, Ressourcen zu schonen und das Finden geeigneter Standorte zu
671 erleichtern und beschleunigen. Sofern bei der Aufstellung von Mobilfunkmasten
672 **Abstandsflächen** eingehalten werden müssen, werden die Länder daher die einzu-
673 haltenden Abstände im Außenbereich so weit wie möglich reduzieren und sich auf
674 einheitliche Maße einigen.

675

676 Um die **Verfügbarkeit von Standorten für den Mobilfunknetzausbau** zu erhöhen,
677 wird der Bund prüfen, ob im Telekommunikationsgesetz für Netzbetreiber ein
678 entgeltlicher Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden des Bundes, der Länder oder
679 Kommunen für diesen Zweck geschaffen werden kann

680

681 Außerdem werden die Länder landesgesetzlich vorgegebene **Anbauverbots-**
682 **abstände** an Straßen vereinheitlichen und so weit wie möglich verringern, um den
683 Mobilfunkausbau entlang der Verkehrswege zu erleichtern.

684

685 Für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen auf Straßengrundstücken ist
686 derzeit für jede einzelne Baumaßnahme eine Zustimmung des Baulastträgers
687 erforderlich. Fehlt diese, verzögern sich Ausbaumaßnahmen. Um solche Ver-
688 zögerungen zu vermeiden, wird der Bund insbesondere die Bedingungen für die
689 Fiktion der Zustimmung des Baulastträgers zur Erhöhung der Rechtssicherheit
690 überarbeiten und die bereits geltenden Fristen nochmals reduzieren. Die Länder
691 werden das Instrument der Rahmenzustimmung durch die Wegebaulastträger für
692 den **Glasfasernetzausbau** entlang von Verkehrswegen erheblich ausweiten. Die
693 damit verbundenen Prozesse werden digitalisiert, insbesondere der Zustimmungs-
694 prozess, der Austausch digitaler Planunterlagen, der Prozess der Beantragung
695 einer Baulast und der Auskunft über eine Baulast.

696

697 Die **Mobilfunkversorgung der Schienenwege** erfordert Infrastruktur in Gleisnähe
698 und Tunneln. Hier sind die Telekommunikationsunternehmen vor allem auf die
699 Kooperation der Deutschen Bahn als Eigentümerin und Betreiberin der Eisenbahn-
700 infrastruktur angewiesen. Um die Sicherheit des Bahnverkehrs zu gewährleisten,

701 gibt es umfangreiche Regeln und Richtlinien für die Anlagen und die Arbeiten am
702 Gleis. In der im Juli 2022 von der Bundesregierung beschlossenen Gigabitstrategie
703 ist das Ziel definiert, die bisherigen Verfahrensdauer (bis zu drei Jahre und mehr)
704 zu halbieren und ein Jahr Umsetzungszeit nicht mehr zu überschreiten.

705

706 Das in der Gigabitstrategie gesetzte Ziel, die bisherige Verfahrensdauer beim
707 Ausbau der Mobilfunkversorgung in **Bahntunneln** zu halbieren wird vom Bund
708 evaluiert. Es wird außerdem unmittelbar geprüft, ob die bisher eingeleiteten Maß-
709 nahmen ausreichen, um den gewünschten Beschleunigungseffekt zu erzielen.
710 Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Bund entsprechende gesetzliche Änderungen
711 vornehmen. Zudem wird die Erweiterung der im Telekommunikationsgesetz derzeit
712 bestehenden Regelungen geprüft, um die Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfra-
713 strukturunternehmen durch die Bundesnetzagentur wirksam durchsetzen zu
714 können. Bund und Länder werden Möglichkeiten prüfen, ob die Betreiber von
715 Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung
716 für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten, beispielsweise durch den An-
717 schluss an Stromnetze und die Unterbringung von systemtechnischen Anlagen.

718

719 **Digitalisierung**

720 Planungs- und Genehmigungsverfahren zeichnen sich durch eine hohe
721 Komplexität, umfangreiche Kommunikationsbeziehungen und Dokumentations-
722 druck aus. In den Verwaltungsverfahren ist das analoge Verfahren weiterhin die
723 Regel mit hohem zeitlichem und organisatorischem Aufwand. Beschleunigungs-
724 bzw. Vereinfachungseffekte werden erst umfassend realisiert, wenn der gesamte
725 Prozess von Anfang bis Ende über alle Verfahrensschritte digitalisiert und die
726 Verfahrenssteuerung einbezogen ist. Zur Erreichung dieses Ziels ist es hilfreich,
727 wenn in sämtlichen Prozessen standardisierte, maschinenlesbare, strukturierte
728 Daten in durchgängig digitalen vernetzten Verfahren verarbeitet werden. Dieser
729 Datenaustausch zwischen allen Prozessbeteiligten muss sicher, vertrauenswürdig,
730 einfach, standardisiert in alle Richtungen möglich sein. Um die Anwendung digitaler
731 Verfahren im o. g. Sinne auf allen Verwaltungsebenen zu gewährleisten, werden
732 dafür notwendige Rechtsänderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Länder-
733 ebene zeitnah geschaffen.

734

735 Bund und Länder werden die Möglichkeiten der **Künstlichen Intelligenz (KI)** zur
736 Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen. Potenziale
737 ergeben sich insbesondere durch maschinelles Lernen und KI-basierte Sprach-
738 modelle (Large Language Models). Derartige Sprachmodelle sollen bei der
739 Verarbeitung unstrukturierter und strukturierter Daten aus Beteiligungsprozessen
740 genutzt werden. Perspektivisch könnten sie auch bei der Vorbereitung von
741 Entscheidungsvoten unterstützen. Bund und Länder werden sich dafür einsetzen,
742 dass Daten aus abgeschlossenen und laufenden Genehmigungsverfahren zugäng-
743 lich gemacht werden, damit KI-Modelle mit diesen Daten trainiert werden können.

744

745 Bund und Länder sind sich einig, dass die im Rahmen der Umsetzung des **Online-**
746 **zugangsgesetzes (OZG)** gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sowie die
747 geschaffenen Strukturen und Zusammenarbeitsmodelle eine gute Ausgangsbasis
748 bieten, um die Verfahren perspektivisch vollständig zu digitalisieren und soweit
749 möglich einheitlich in Deutschland auszurollen.

750

751 Dazu zählt insbesondere das Prinzip, dass ein Online-Service möglichst nur einmal
752 entwickelt und von den anderen Ländern und von möglichst allen Kommunen
753 nachgenutzt wird („**Einer für Alle**“ – EfA). Bund und Länder sind sich einig, dass
754 dieses Prinzip bei der Weiterentwicklung des OZG gestärkt werden soll. Sie haben
755 daher vereinbart, dass die Zusammenarbeit der föderalen Ebenen beibehalten und
756 intensiviert werden muss. Denn die Verwaltungsmodernisierung kann nur als
757 gemeinsames und koordiniertes Vorhaben erfolgreich, wirtschaftlich und nutzer-
758 freundlich realisiert werden.

759

760 Unterschiedliche Planungs- und Genehmigungsverfahren folgen auf abstrakter
761 Ebene einem ähnlichen Ablauf und wurden teilweise nach dem EfA-Prinzip
762 digitalisiert. Bund und Länder vereinbaren daher zeitnah, welche Teile bestehender
763 **EfA-Lösungen** (z.B. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) auf nicht
764 digitalisierte Planungs- und Genehmigungsverfahren **übertragen** werden und
765 welche Anpassungen dafür erforderlich sind. Zudem prüft der Bund, welche
766 Lösungen der OZG-Umsetzung für anstehende Digitalisierungsprojekte im Bereich
767 des Bundes mit- und nachgenutzt werden (z.B. Fachplanungsportal des Bundes).

768

769 In den Bereichen, in denen eine Übertragung nicht sinnvoll erscheint, identifizieren
770 Bund und Länder **zusätzliche EfA-Projekte** für die modulare Erstellung neuer
771 Digitalisierungslösungen.

772

773 Ein kollaborativer Informations- und Datenaustausch, wie z.B. bei Building
774 Information Modeling (BIM), bietet Potenziale für eine beschleunigte Planung und
775 Realisierung. **Open BIM** soll daher bundesweit Standard werden. Der Bund
776 unterstützt den Prozess zur Einführung und Weiterentwicklung von BIM in
777 Deutschland. Um Bauwerksmodelle und Geobasisdaten – wie Liegenschafts-
778 kataster, Gelände-, Landschafts- und 3D-Stadtmodelle (GIS) – enger zu verzahnen,
779 wird der Bund eine interaktive Geoportalkomponente zur Visualisierung von
780 Planungs- bzw. Projektunterlagen auf Basis von BIM vorantreiben. Bei der
781 Umsetzung von EfA-Projekten ist die Integration von BIM Modellen und Plattformen
782 anzustreben. Bund und Länder werden Behinderungen beim Einsatz von BIM durch
783 unterschiedliche Software-Lösungen entgegenwirken.

784

785 Die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten auf der Basis digitaler
786 Datenübertragungen und Datenräume unter Einbeziehung vernetzter Register ist
787 Grundvoraussetzung für eine funktionierende digitalisierte Verwaltung. Sie wird
788 vorangetrieben. Ohne eine flächendeckende und **einheitliche Nutzung leistungs-**
789 **fähiger IT-Standards** kann ein reibungsloser Datenaustausch nicht erfolgen. Für
790 die zu verarbeitenden Daten und die Kommunikation in Planverfahren mit der
791 Öffentlichkeit und zwischen Fachinformationssystemen sollen daher leistungsfähige
792 Standards und Rahmenwerke flächendeckend erweitert und implementiert werden.
793 Der Standardisierungsprozess wird fortgeführt. Der IT-Planungsrat wird ein verbind-
794 liches Standardisierungsregime für die öffentliche IT etablieren.

795

796 Bund und Länder werden **digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren** in
797 den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Aus-
798 nahme-Prinzips etablieren; andere einfache Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten
799 bleiben erhalten. Bund und Länder werden **Schriftformerfordernisse** daher aus
800 den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken soweit
801 möglich streichen oder wo angezeigt durch geeignete digitale Tools ersetzen. Bund
802 und Länder bieten für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einfache, sichere

803 und einheitliche digitale Methoden an und erarbeiten neben verfahrensrechtlichen
804 Anpassungen im Rahmen der Weiterentwicklung des OZG technische Lösungen.

805

806 Um insbesondere kleine Gemeinden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und der
807 digitalen Transformation zu unterstützen, wird rechtlich klargestellt, dass sie
808 erforderliche digitale Leistungen auf Dritte übertragen können.

809

810 **Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung, Wissenstransfer,**
811 **Attraktivitätssteigerung**

812 Die Herausforderungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren mit zahlreichen
813 notwendigen Prüfungen und Beteiligungen sind enorm und nehmen tendenziell
814 durch die gesamte Rechtssetzung zu. Ohne ausreichendes, qualifiziertes,
815 leistungsstarkes und motiviertes Personal in den Ländern und Kommunen wird es
816 nicht gelingen, die vielen Planungs- und Genehmigungsprozesse zu steuern, zu
817 begleiten, zu digitalisieren und unter Einhaltung materiell-rechtlicher Vorgaben
818 durchzuführen. Der Öffentliche Dienst steht vor einem Jahrzehnt des personellen
819 Umbruchs. Ein signifikanter Anteil der Beschäftigten wird in den nächsten zehn
820 Jahren in den Ruhestand gehen.

821

822 Bund und Länder sind sich einig, dass Personal nicht nur eingestellt und entlastet,
823 sondern auch interdisziplinär gefördert und entwickelt werden muss. Dafür ist
824 einerseits eine kontinuierliche Weiterbildung sicherzustellen, die die landesseitigen
825 Besonderheiten und Entwicklungen im Recht und der Rechtsprechung
826 berücksichtigt. Daneben ist eine aktive Unterstützung für die berufliche Aus- und
827 Fortbildung (ggf. auch durch duale Studiengänge) erforderlich. Denkbar sind an
828 dieser Stelle insbesondere eine Spezialisierung auf energie- und planungs-
829 rechtliche Themengebiete als auch spezielle **Weiterbildungsangebote** für den
830 Wechsel innerhalb von Behörden.

831

832 Zur Ermöglichung eines offenen **Wissenstransfers** zwischen allen Verfahrens-
833 beteiligten werden Bund und Länder einen bundesweiten Fachaustausch
834 etablieren. Um die genannten Maßnahmen zu flankieren, prüft der Bund ergebnis-
835 offen, ein Kompetenzzentrum zur Fort- und Weiterbildung von Planerinnen und
836 Planern sowie ggf. weiteren Verfahrensbeteiligten beim Bundesinstitut für Bau-,

837 Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufzubauen, das nicht nur als Beratungsstelle,
838 sondern gleichzeitig auch als Wissenspool und bundesweites Netzwerk dienen soll.

839

840 Eine adäquate Personalausstattung von Planungs- und Genehmigungsbehörden
841 sowie Fachbehörden, die im Planungs- und Genehmigungsprozess einzubinden
842 sind, ist – neben der Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch den Einsatz von IT
843 und einer Verschlinkung einschlägiger Rechtsnormen – unabdingbare Voraus-
844 setzung für zügige Verfahren.

845

846 Der weit überwiegende Teil des erforderlichen Personals ist bei Landes- und
847 Kommunalbehörden tätig. [Länder: **Der Bund** wird die **Länder** (einschließlich der
848 **Kommunen**) daher im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auch
849 **finanziell bei der Schaffung zusätzlicher Stellen** [B-Länder: **nachhaltig und**
850 **substanziell**] **unterstützen**. Der Bund stellt den Ländern hierfür **XXX Euro** (bzw. **XX**
851 **Umsatzsteuerpunkte über das Finanzausgleichsgesetz**) zur Verfügung. Dabei sind
852 **auch die entsprechenden Rechtsschutzverfahren in den Blick zu nehmen.**]

853

854 **Die PD (Partnerschaft Deutschland) – Berater der öffentlichen Hand GmbH**
855 **(PD)** bietet als Berater der öffentlichen Hand bundesweit Beratungs- und
856 Managementleistungen zu allen Fragen zur Verwaltung und zur Infrastruktur an. Die
857 PD bietet an ihren Betriebsstätten und Regionalbüros mit dem fachlich vielseitig
858 aufgestellten Personal regionale Kompetenzpools an, die den jeweiligen Ländern
859 und Kommunen unmittelbar im Rahmen der Kapazitäten und bei In-house-
860 Beauftragungen auch sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

861

862 Bund und Länder werden die Einführung **flexibler Poollösungen** im öffentlichen
863 Dienst prüfen. Im Rahmen solcher Poollösungen kann Personal des öffentlichen
864 Dienstes mit besonders dringend benötigten Qualifikationen identifiziert, zentral
865 erfasst und anderen Behörden systematisch bereitgestellt werden.

866

867 Um Personalgewinnung sowie Personalbindung zu optimieren, werden Bund und
868 Länder eigenständige – auf das jeweilige Lebens- und Arbeitsumfeld abgestimmte
869 – **Kampagnen** zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes als
870 modernen und zukunftsfähigen Arbeitgeber initiieren bzw. bestehende Initiativen

871 fortsetzen. Bund und Länder sind sich einig, dabei ihre Bemühungen auf die
872 Gewinnung von Personal außerhalb des öffentlichen Dienstes zu konzentrieren.
873 Dafür sind neue Formen der Personalgewinnung wie z. B. die Einführung von
874 dualen Studiengängen besonders voranzutreiben.

875

876 Bund und Länder streben eine **Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und**
877 **Besoldungsrechts** (z.B. Durchlässigkeit der Laufbahnen, Personalgewinnungs-
878 und -bindungsmaßnahmen, höhere Eingruppierungsmöglichkeit bei besonderer
879 Fachexpertise) bzw. eine vermehrte Anwendung der bereits vorhandenen Möglich-
880 keiten an, wobei die jeweiligen Rechtssetzungskompetenzen von Bund, Ländern
881 und Kommunen unberührt bleiben. Analog werden diese Bemühungen auch für
882 Tarifbeschäftigte unternommen. Die Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des
883 Bestandspersonals sind zu verbessern, um einen Wechsel in die freie Wirtschaft
884 oder überlastungsbedingte Erkrankungen mit langen Ausfallzeiten zu reduzieren
885 sowie eine höhere Arbeitszufriedenheit und damit -leistung zu erreichen.

886

887 **Bürokratieabbau**

888 Der Bund und die Länder verfolgen weiter das gemeinsame Ziel, die
889 Bürokratiebelastung für die Wirtschaft wie auch für Bürgerinnen und Bürger zu
890 reduzieren. Noch in diesem Jahr wird die Bundesregierung einen Entwurf für ein
891 weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vorlegen.

892

893 Der Bund wird in Kooperation mit den Ländern die Anwendung von sogenannten
894 Praxis-Checks, bei denen die Perspektive der Anwenderinnen und Anwendern im
895 Vordergrund steht, ausbauen und verbreitet einsetzen. Das Instrument entfaltet
896 seine Wirksamkeit durch seine starke Fokussierung auf den speziellen
897 Anwendungsfall: in engem Austausch mit betroffenen Expertinnen und Experten
898 aus Unternehmen und der Verwaltung werden Hemmnisse und Lösungsansätze für
899 einzelne Fallkonstellationen und Investitionsvorhaben identifiziert.

900

901 **Weiteres Verfahren und Umsetzung**

902 Bund und Länder stimmen darin überein, dass für die notwendige Beschleunigung
903 von Planungs- und Genehmigungsverfahren und -prozessen ein grundsätzlicher

904 Wandel in den Verwaltungen wie auch in der Wirtschaft zu effizienteren, projekt-
905 orientierten und durchgängig digitalisierten Prozessen einhergehen muss.

906

907 Klar identifizierbare Beschleunigungsmaßnahmen werden unmittelbar ange-
908 gangen. Hierzu hat die Bundesregierung bereits drei Maßnahmenpakete auf den
909 Weg gebracht. Die in diesem Pakt vereinbarten Maßnahmen werden so zügig wie
910 möglich umgesetzt, die Prüfaufträge werden sehr zeitnah abgearbeitet. Der
911 Prüfprozess umfasst auch die von der Bundesregierung bereits beschlossenen
912 Maßnahmen- und Gesetzespakete, insbesondere für einen beschleunigten Ausbau
913 Erneuerbarer Energien und das Windenergieflächenbedarfsgesetz. Identifizierte
914 Hemmnisse eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie werden weiter
915 kontinuierlich abgebaut und Vereinfachungen ermöglicht. Die in diesem Pakt
916 getroffenen Vereinbarungen sind Ergebnis eines umfassenden Beratungs-
917 prozesses in gemeinsamen Arbeitsgruppen zu den einzelnen Bereichen. Das
918 Bundeskanzleramt und die Staats- und Senatskanzleien der Länder etablieren
919 einen regelmäßigen Austausch, um die Umsetzung der Vereinbarungen zu
920 begleiten. Sie nehmen in Aussicht, erste Ergebnisse im ersten Quartal 2024
921 vorzulegen.

922

923 Die Wirksamkeit der jeweils eingeleiteten Beschleunigungsmaßnahmen wird stetig
924 evaluiert. Wo notwendig werden die Maßnahmen ergänzt oder angepasst. Die
925 umfassende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt
926 eine gemeinsame zentrale Gestaltungsaufgabe von Bund und Ländern. Schluss-
927 endlich wird eine Beschleunigung von Projektumsetzungen insbesondere dann
928 erfolgreich umgesetzt werden können, wenn dies zugleich auch durch
929 entsprechende Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht
930 und Auftragswesen flankiert wird.